

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Sicherheits-
scheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahr-
zeugen und Kraftfahrzeuganhängern

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Massen und
Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M 1

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Luftreifen von
Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

KOM(89) 653 endg.; Ratsdok. 4748/90

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

VP
(bei An-
nahme ent-
fällt 2.)

1. Der Bundesrat spricht sich gegen die Vorschläge der
Kommission aus.

EG

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den
weiteren Beratungen folgendes zu berücksichtigen:

...

Ausgeliefert am 30. APR. 1990

1711/90

EG
VP

3. Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sollen - was zu begrüßen ist - EG-weit einheitliche Anforderungen an diese für die Sicherheit der Fahrzeuginsassen wichtigen Bauteile gestellt werden. Unverständlich ist jedoch, daß die Richtlinie Windschutzscheiben aus Einscheibensicherheitsglas sowie Scheiben aus reinem Kunststoff nicht berücksichtigt. Der technische Dienst für Kfz-Scheiben in der Bundesrepublik Deutschland, das Staatliche Materialprüfungsamt in Dortmund, hat dem Bundesminister für Verkehr eine ausführliche Stellungnahme mit Verbesserungsvorschlägen zugeleitet. Bei der weiteren Behandlung der Richtlinie mit der Kommission sollten diese Vorschläge eingebracht werden.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M 1 ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Kritisiert werden muß jedoch, daß die Richtlinie die Möglichkeit eröffnet, die zulässige Anhängelast von allradgetriebenen Fahrzeugen auf das 1,5-fache (allgemein erlaubt ist maximal das 1,0-fache) des zulässigen Gesamtgewichts des ziehenden Fahrzeugs anzuheben, ohne daß gleichzeitig auch Vorschriften über die Beschaffenheit der Bremsanlage festgelegt werden. Da "durchgehende" bzw. "halbdurchgehende" Bremsanlagen (Druckluftbeschaffungsanlage und Steuergerät im Zugfahrzeug mit Druckluftbremsanlage für den Anhänger) auf dem Markt erhältlich sind, erscheint es aus Gründen der Sicherheit nicht vertretbar, die aus fahrdynamischer Sicht weitaus kritischeren Auflaufbremsanlagen für Fahrzeugkombinationen mit dem o.a. höheren Anhängelastverhältnis zuzulassen. Die Bundesregierung sollte aufgefordert werden, bei den weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene für die Bindung des Anhängelastverhältnisses von 1,5 an eine "durchgehende", bzw. "halbdurchgehende" Bremsanlage eintreten.

...

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Luftreifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ist sachlich grundsätzlich nicht zu bemängeln.

Allen drei Richtlinienvorschlägen ist jedoch gemeinsam, daß wiederum das bereits bei der BR-Drucksache 67/87 bemängelte Verfahren zur Angleichung an den technischen Fortschritt (Beratender Ausschuß statt Anpassungsausschuß) enthalten ist. Dieses Verfahren kann nach wie vor nicht akzeptiert werden, da den EG-Mitgliedstaaten die notwendigen Mitgestaltungsmöglichkeiten erhalten bleiben müssen.

B

4. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.